



Persönliche Checkliste für Segelfluglehrer FI(S)

– Kurzübersicht für Lehrberechtigte –

Durchführungsverordnung (EU) 2020/358 (Sailplane Rule Book)



Mit Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2020/358 (Sailplane Rule Book) am 08.04.2020 haben sich für die Segelflugpiloten sowie für deren Ausbildung zahlreiche Änderungen und Erleichterungen ergeben. Zur Unterstützung der BWLV-Segelfluglehrer (FI(S)) haben wir die vorliegende Übersicht erarbeitet. Sie zeigt die wesentlichen Voraussetzungen, die jeder FI(S) **vor jedem Ausbildungsflug** für sich persönlich prüfen muss, ob diese auch tatsächlich vorliegen. Die Änderungen/Erleichterungen der neuen Regelungen erfordern ein **hohes Maß an Eigenverantwortung**. So ist z.B. die Lehrberechtigung Segelflug künftig unbefristet. Die Rechte aus der Segelflug-Lehrberechtigung dürfen aber nur in Verbindung mit dem Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen ausgeübt werden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter anderem in unserem „Regelbuch Segelflug“ das Sie auf unserer homepage (www.bwlv.de) finden.

Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> » VO(EU) 2020/358 mit den AMC und GM » VO(EU) 2020/359 mit den AMC und GM » VO(EU) 2018/1976 mit den AMC und GM
Generelle Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> » Gültiges Tauglichkeitszeugnis » Gültige Zuverlässigkeitsprüfung bei TMG-Schulungen » Gültige Lizenz (Feld IX in der Lizenz) » Körperlich fit (u.a. gemäß SAO.GEN130 (f))
Übergangsregelung	<ul style="list-style-type: none"> » Die Lehrberechtigung ist solange gültig, bis das Datum in der Lizenz im Feld XII – Lehrberechtigter - noch nicht erreicht ist!
Neue Regelung: Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> » Nach dem Erreichen des Datums im Feld XII der Lizenz gilt die Lehrberechtigung als unbefristet erteilt. Die Lizenz wird aber von der Behörde nicht zwingend neu ausgestellt! (Kann, aber muss nicht). » Ab diesem Zeitpunkt müssen alle Bedingungen nach SFCL.360 VO(EU) 2020/358 vor jedem Ausbildungsflug vollständig erfüllt sein!
Neue Regelung: Auffrischungsschulung	<ul style="list-style-type: none"> » In den vorangegangenen DREI Jahren vor dem geplanten Schulungsflug muss eine Auffrischungsschulung absolviert worden sein (SFCL.360 (a)(1)(i)). » Die Auffrischungsschulung kann nicht durch eine Kompetenzbeurteilung ersetzt werden. » Fehlt die Auffrischungsschulung (s.o.) ruhen die mit der Lehrberechtigung verbundenen Rechte solange, bis die Auffrischungsschulung absolviert wurde.
Neue Regelung: Anforderungen an Starts und Stunden	<ul style="list-style-type: none"> » In den vorangegangenen DREI Jahren vor dem geplanten Ausbildungsflug müssen mindestens 30 Stunden oder 60 Starts und Landungen in der Flugausbildung nachgewiesen werden (tagesgenaue Betrachtung). » Fehlende Starts/Stunden können nur durch eine vollständige Kompetenzbeurteilung nach SFCL.345 ersetzt werden.
Neue Regelung: Nachweis der Lehrfähigkeit (pädagogischer Nachweis)	<ul style="list-style-type: none"> » In den vorangegangenen NEUN Jahren vor dem geplanten Schulungsflug muss der FI(S) seine Befähigung zur Unterrichtung auf Segelflugzeugen gegenüber einem qualifizierten FI(S) nachgewiesen haben (SFCL.360 a) 2.). » Der erfolgreiche Nachweis wird in das Flugbuch des FI(S) eingetragen und vom qualifizierten FI(S) bestätigt. » Fehlt der Nachweis der Lehrfähigkeit (s.o.) ruhen die mit der Lehrberechtigung verbundenen Rechte solange, bis der Nachweis erbracht wurde. » Der Nachweis der Lehrfähigkeit gemäß SFCL.360 a) 2. kann alternativ durch eine Kompetenzbeurteilung gemäß SFCL.345 ersetzt werden.

Anmerkung: Alle Angaben sind ohne Gewähr. Im Zweifel gilt der englische Originaltext der VO(EU)2020/358.